28. Erwirbt ein Kind gegenüber bem Arzte, den sein gesetzlicher Bertreter zu seiner Behandlung zuzieht, eigene Bertragsrechte? BGB. § 328.

III. Zivilsenat. Urt. v. 29. September 1936 i. S. R. (Al.) w. R. (Bekl.). III 46/36.

- I. Landgericht Prenzlau.
- U. Kammergericht Berlin.

Der am 9. Februar 1912 geborene Kläger hat im Herbst 1920 einen Bruch des rechten Armes im Ellenbogengelenk erlitten. Er behauptet, er sei damals von seinen Eltern zu dem jetzt von ihm verklagten Arzt in Behandlung gegeben worden; dieser habe aber bei der Behandlung insvern einen ärztlichen Kunstkeller begangen, als er keine Köntgenaufnahme veranlaßt und den Arm falsch eins

gerichtet habe. Infolgebessen sei der Arm steif geworden und er, Mäger, dadurch in seiner Erwerdsfähigkeit um mehr als $60^{\circ}/_{0}$ beschränkt worden. Für den ihm daraus erwachsenen Schaden macht er den Beklagten verantwortlich. Die Vorinstanzen haben die Mage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aushebung und Zurückverweisung.

Mus ben Grunben:

Die Ansprüche bes Klägers sind gestützt einmal auf unerlaubte Handlung, zum anderen auf vertragliches Verschulden. Nach den Feststellungen des Verufungsgerichts hat der Kläger die nachteiligen Folgen der schabenstiftenden Handlung schon seit etwa 1926 gekannt, so daß, da die Klage erst im Juli 1933 erhoben ist, sämtlichen Unsprüchen, soweit sie auf unerlaubte Handlung gestützt sind, die Einrede der Verzährung aus § 852 BGB. entgegensteht. Die Abweisung des in der Berufungsinstanz in Höhe von 500 KM. geltend gemachten Schmerzensgesdanspruchs ist daher auf alle Fälle zu Recht ersolgt. Von einer Weiterversolgung dieses Anspruchs hat der Kläger denn auch Abstand genommen und das Berufungs-urteil nur im übrigen angesochten.

Rur die weiteren, noch aufrechterhaltenen Schabensersapansprüche fragt sich zumächst, ob dem Kläger, der zur Zeit der Behandlung burch den Beklagten erst acht Kahre alt war, überhaupt eigene vertraaliche Rechte gegenüber dem von seinen Eltern zur Behandlung bes Armbruchs zugezogenen Beklagten erwachsen sind. Berufungsgericht ist auf eine Brüfung dieser Frage nicht eingegangen: sie ist aber notwendig, da die Bejahung der Frage erste Boraussehung ber noch aufrechterhaltenen Unsprüche ift. In der Regel werden Eltern, die ihr erkranktes Kind zu einem Arzt in Behandlung geben, keine ausdrückliche Abrebe mit dem Arzt dahin treffen, daß das Kind eigene vertragliche Rechte gegen den Arzt erwerben solle. Eine solche ausbrückliche Abrede wird auch im vorliegenden Fall nicht behauptet. Sie ist aber zur Erwerbung eigener Vertragsrechte bes Kindes auch nicht erforderlich, wenn nur aus den Umständen, insbesondere bem Zwed bes zwischen bem gesetlichen Vertreter bes Kindes und bem Arzt abgeschlossenen Vertrags entnommen werden kann, daß das Kind eigene Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Solchenfalls erwirbt das Kind die eigenen Ansprüche gemäß § 328 BGB.

Der nach Abs. 2 bieser Gesetzesbestimmung mangels besonderer Abrede maßgebende Vertragszwed hat, wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 4. Juni 1915 III 581/14 (abgedr. Warn Mbr. 1915 Mr. 203; val. auch RGR. Bb. 98 S. 212/213) ausgeführt hat, die Bedeutung eines objektiven Makstabes für die Ermittlung des Vertragsinhalts, so daß als vom Vertragswillen umfakt alle Verabredungen gelten muffen, welche die Bertragschliefenden getroffen haben würden, wenn sie sich die aus dem Zwede zu entnehmenden Berpflichtungen vergegenwärtigt hätten. Dabei ist eine Ergänzung bes Barteiwillens burch Vertragsauslegung nach § 157 BGB. statthaft. Demgemäß hat der erkennende Senat einmal ausgesprochen, daß dem Mieter einer Kamilienwohnung, wenn nicht besondere Umstände entgegenständen, die für den Vermieter erkennbare Absicht unterstellt werden musse, beim Abschluß des Mietvertrags auch die Belange der mit ihm zusammenlebenden Angehörigen nach Möglichkeit wahrzunehmen und zu diesem Zweck ihnen wegen der gefahrenfreien Beschaffenheit ber Wohnräume dieselben Rechte gegen ben Bermieter zu verschaffen, die ihm selbst zustehen (RG3. Bb. 91 S. 21 [24]). In derselben Richtung liegen auch noch andere Entscheidungen bes Reichsgerichts, so z. B. RGB. Bd. 87 S. 65, sowie die Urteile vom 29. April 1918 VI 58/18, abgedr. WarnRipr. 1918 Mr. 113, vom 8. November 1918 III 217/18, abgedr. WarnMpr. 1919 Nr. 14. und vom 11. März 1935 IV 293/34, abgedr. J.B. 1935 S. 1768 Nr. 3. Den in dieser Rechtsprechung zutage getretenen Grundsähen entspricht es, wenn man in aller Regel bei bem gesehlichen Vertreter eines erkrankten Kindes die dem behandelnden Arzt erkennbare Absicht annimmt, dem Kinde, um dessen Heilung es geht, eine möglichst gunftige Rechtsstellung gegenüber bem behandelnden Arzt, namentlich einen unmittelbaren Anspruch auf ordnungsmäßige Behandlung zu verschaffen. Soweit hiermit die frühere Entscheidung des erkennenden Senats vom 19. Juni 1914 (RGA. Bd. 85 S. 183) in Widerspruch steht, wird daran nicht festgehalten. Hiernach ist auch im vorliegenden Fall die Annahme eines Vertragsverhältnisses zwischen den Varteien gerechtfertigt, da keine Umstände hervorgetreten sind, die ausnahmsweise zu einer anderen Beurteilung nötigten.